



öffentlich

Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit wesentlicher Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt -Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv,-

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 12.09.2022

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Zollernalbkreis beteiligt sich ab 01.01.2023 weiterhin am Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt durch das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg entsprechend der aktuellen Fördergrundsätze (Stand 20.12.2021).

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen: Grundsätze_Arbeit_Inklusiv_Anpassung_ab_2022_final_Stand_2021_12_20_bf

öffentlich

Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit wesentlicher Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt -Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv,-

I. Allgemeines

Über das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg/Integrationsamt wurde zuletzt in den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 25.03.2013 (Drucksache SKS-Nr. 1/2013) und am 20.11.2017 (Drucksache SKS-Nr. 21/2017) berichtet. Die Beteiligung des Zollernalbkreises an dem Förderprogramm erfolgt zunächst bis zum 31.12.2022.

Die Anwendung der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ war in den letzten rund 17 Jahren in Baden-Württemberg beim Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ, früher Sonderschulen) sehr erfolgreich. Bisher konnten über 5.400 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg geschaffen werden.

II. Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ ab 01.01.2022

Die Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt wurden zum 01.01.2022 neu gefasst und an die aktuelle Rechts- und Kostenentwicklung angepasst (siehe Anlage). Die Anpassung war zum einen wegen den Rechtsänderungen (u.a. örtliche Zuständigkeit) durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2020 erforderlich. Zum anderen war eine Anpassung aufgrund der begrenzten Mittel aus der Ausgleichsabgabe angezeigt, um das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ auch weiterhin nachhaltig finanzieren zu können. Diese Änderungen wurden mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg abgestimmt.

In Teil 1 der Fördergrundsätze ist die gemeinsame Förderung inklusiver, in vollem Umfang sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse und in Teil 2 die gemeinsame Förderung der Träger der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg) im Rahmen des Budgets für Arbeit nach § 61 Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt. Bei den Leistungen nach Teil 1 handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises.

Die Förderung nach dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ nach Teil 1 soll die Teilhabe am Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen auf individuell angepassten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen und nachhaltig sichern. Die Förderung durch das Integrationsamt des KVJS ist gegenüber den Leistungen, die von anderen Rehabilitationsträgern und/oder den Trägern der Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen für denselben Zweck erbracht werden können, nachrangig.

Arbeitgeber, die für schwer- und wesentlich behinderte Menschen individuell geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und bereit sind, die Beschäftigungsbedingungen an die Fähigkeiten und die Belastbarkeit der schwer- und wesentlich behinderten Menschen anzupassen, können vom Integrationsamt für Neueinstellungen nach Teil 1 des Förderpro-



öffentlich

gramms zur Ergänzung vorrangiger Leistungen der Rehabilitationsträger oder der Träger der Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen in der Regel ergänzende Lohnkostenzuschüsse für die ersten 36 und für ggf. weitere 24 Beschäftigungsmonate erhalten. Die Förderung erfolgt nicht pauschal, sondern orientiert sich am individuellen Förderbedarf. In den ersten 36 Beschäftigungsmonaten beträgt die maximale Förderung für ergänzende Lohnkostenzuschüsse bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen bis zu maximal 70 % und bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit Sachgrund bis zu maximal 60 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers. Ab dem 37. Beschäftigungsmonat fördert das Integrationsamt maximal 30 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers. Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Trägers der Eingliederungshilfe setzt in der Regel ab dem 37. Beschäftigungsmonat ein. Er beträgt in der Regel 40 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers. Er ergänzt die vorrangige Förderung des KVJS Integrationsamtes jedoch nur bis zur Deckung des tatsächlichen Förderbedarfs. Bis zum 31.12.2021 betrug der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Trägers der Eingliederungshilfe bis zu 30 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers. Durch die Neufassung der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ wurde die Kostenverteilung zwischen dem KVJS Integrationsamt und den Trägern der Eingliederungshilfe geändert. Es ist somit zu einer Verschiebung der Kostenanteile des ergänzenden Lohnkostenzuschusses in Höhe von 10 % (ab dem 37. Beschäftigungsmonat) gekommen.

Mit dem Lohnkostenzuschuss nach Teil 2 des Förderprogramms wurde in Baden-Württemberg das im Bundesteilhabegesetz (BTHG) enthaltene Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX umgesetzt. Im Unterschied zu Teil 1 des Programms müssen die Arbeitgeber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen. Die finanzielle Förderung der Arbeitgeber erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe in Ergänzung durch das KVJS Integrationsamt und stellt einen Ausgleich der Leistungsminderung dar. Sie soll auch die Aufwendungen für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz abgelden. Die Förderung ist auch hier auf 5 Jahre angelegt, wird aber in der Regel dauerhaft sein. Die Förderung kann ebenfalls bis zu 70 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers betragen. Diese Arbeitsverhältnisse werden in der Regel auch nicht durch vorrangige Leistungen -insbesondere durch Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit- gefördert.

III. Situation im Zollernalbkreis

Der Zollernalbkreis ist als Träger der Eingliederungshilfe für die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz -BTHG-) zuständig. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die Teilhabe dauerhaft zu sichern. Hierunter fallen auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Zwischen dem Zollernalbkreis und dem KVJS Integrationsamt wurde für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.12.2017 und ab 01.01.2018 eine Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung und Durchführung des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ abgeschlossen. Die Beteiligung des Zollernalbkreises an dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ war zunächst bis zum 31.12.2022 vorgesehen.

öffentlich

Zwischenzeitlich konnten durch das Förderprogramm im Zollernalbkreis insgesamt 46 Personen mit einer wesentlichen Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Die Aufwendungen des Landkreises für einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss würden bei monatlichen Bruttoaufwendungen eines Arbeitgebers von monatlich 2.400 EUR für einen Vollzeitarbeitsplatz monatlich maximal 960 EUR (entspricht 40% der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers) betragen. Die Eingliederungshilfeleistungen für die Beschäftigung eines Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Arbeitsbereich einer WfbM betragen monatlich ca. 1.500 EUR.

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt ab 01.01.2023 weiterhin die Umsetzung des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ entsprechend der aktuellen Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ (Stand 20.12.2021) zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt durch das KVJS Integrationsamt im Zusammenwirken mit den Trägern der Eingliederungshilfe, den Trägern der Rehabilitation und den Trägern der Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen.